

Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Musik im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“ vom 15. August 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Kompetenzprofil.....	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn.....	3
§ 5 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums.....	3
§ 6 Vermittlungsformen und Selbststudium.....	5
§ 7 Grundstudium.....	6
§ 8 Hauptstudium	7
§ 9 Schulpraktikum	7
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 11 Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Musik	8
§ 12 Fachpraktische Prüfung.....	8
§ 13 Erweiterungsprüfung gemäß § 29Abs. 3 LPO	9
§ 14 Ordnungsverstoß	9
§ 15 Studienberatung.....	9
§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
Anhang	10

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Musik im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an

Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Kunst/Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in Erziehungswissenschaft mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ vom 21. Dezember 2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 48/2005).

§ 2 Kompetenzprofil

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Musik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen hat das Ziel, Studierende wissenschaftlich (d.h. musikwissenschaftlich und musikpädagogisch sowie musikdidaktisch) und musikpraktisch so zu qualifizieren, dass sie den komplexen erzieherischen und unterrichtlichen Anforderungen und Möglichkeiten von „Musik in der Schule“ gerecht werden können.

(2) Kompetenzen, die dieser Komplexität entsprechen, lassen sich schwerpunktmäßig in drei Bereiche differenzieren und bündeln, die auch den in § 5 genannten Modulen entsprechen. Die angehenden Lehrerinnen bzw. Lehrer für Musik sollen lernen:

a) Musik zu erfassen

- als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen,
- in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme und Strukturen, ihrer Gattungen und Stile in Vergangenheit und Gegenwart,
- in ihren historischen, soziologischen, psychologischen, ästhetischen, weltanschaulichen, ökonomischen und physikalisch-physiologischen Bedingungen und Wirkungen;

b) Musik zu verwirklichen

- mit Stimmen, Instrumenten, technischen Medien, anderen Klangerzeugern (reproduktiv und produktiv, einzeln oder in Gruppen);

c) Musik zu unterrichten

- aufgrund eines wissenschaftlich begründeten Problemverständnisses von Lernzielen, -inhalten und -verfahren des Musikunterrichts und von den soziologischen, psychologischen und ästhetischen Determinanten des Lehrens und Lernens, d.h. die Studierenden sollen
 - kritisches Bewusstsein gegenüber didaktischen Modellen und methodischen Verfahren entwickeln,
 - Kategorien der Unterrichtsplanung, -organisation und -kontrolle anwenden,
 - fachdidaktische Theorie, Musik und Unterrichtspraxis integrieren.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Musik im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ oder die Zulassung als ZweithörerIn oder Zweithörer. Ferner ist die studiengangsbezogene musikalische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln nachzuweisen. Der Nachweis muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung im Studiengang Musik mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt GHR“ und „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 1. bzw. 2. Fach“ der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfaches Musik kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 5 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst gemäß § 32 Abs. 1 LPO eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 40 Semesterwochenstunden und ist in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert. Folgende Veranstaltungen des Grundstudiums werden je nach Arbeitsaufwand mit dem Faktor 0,5 gewichtet: Kombiblock I und II, Stimmbildung / Gesang bzw. Ensemblepraxis, Gehörbildung I und II, Ensembleleitung I und II sowie Tonsatz I und II.

Folgende Veranstaltungen des Grundstudiums werden mit dem Faktor 0,25 gewichtet: Gruppenimprovisation, Szenisches Spiel sowie Musik und Bewegung.

Grundstudium:

Nr.	Modul	Pflichtanteile	SWS	gewichtete SWS
1	Musikpraxis 1	Übung 1. KD Übung 2. KD Übung Kombiblock I (Percussion) Übung Kombiblock II (Bläser oder Streicher bzw. Gitarre) Wenn Gesang nicht 1. oder 2. KD: Übung Stimmbildung/Gesang bzw. Wenn Gesang 1. oder 2. KD: Übung Ensemblepraxis Übung Ensembleleitung I Übung Ensembleleitung II	3 x 1 3 x ½ ½ ½ } ½ 1 1	3 x 1 3 x ½ ¼ ¼ } ¼ ½ ½
		Summe SWS Modul 1:	8	6,25

2 a) für G	Musiktheorie für die Grundschule	Übung Gehörbildung I	1	½
		Übung Gehörbildung II	1	½
		Übung Schulpraktisches Instrumentalspiel I (Gitarre oder Klavier)	1	1
		Übung Gruppenimprovisation	1	¼
		Übung Tonsatz I (Musikalische Satzlehre, Analyse)	1	½
		Übung Tonsatz II (Musikalische Satzlehre, Analyse)	1	½
		Übung Szenisches Spiel (für die Grundschule)	1	¼
		Übung Musik und Bewegung (für die Grundschule)	1	¼
		Summe SWS Modul 2a):	8	3,75
2 b) für HR	Musiktheorie für die Haupt- und Realschule und die entsprechen- den Jahr- gangsstufen der Gesamtschule	Übung Gehörbildung I	1	½
		Übung Gehörbildung II	1	½
		Übung Schulpraktisches Instrumentalspiel I (Gitarre oder Klavier)	1	1
		Übung Gruppenimprovisation	1	¼
		Übung Tonsatz I (Musikalische Satzlehre, Analyse)	1	½
		Übung Tonsatz II (Musikalische Satzlehre, Analyse)	1	½
		Übung Szenisches Spiel (für Haupt- und Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule)	1	¼
		Übung Musik und Bewegung (für Haupt- und Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule)	1	¼
		Summe SWS Modul 2b):	8	3,75
3	Einführung in Musikpäda- gogik und Musik- wissenschaft	Einführungsseminar Musikpädagogik mit LN	2	2
		Proseminar Musikpädagogik	2	2
		Einführungsseminar Musikwissenschaft mit LN	2	2
		Proseminar Musikwissenschaft	2	2
		Summe SWS Modul 3):	8	8

Hauptstudium:

Nr.	Modul	Pflichtanteile	SWS	gewichtete SWS
4	Musikpraxis 2 (8 SWS)	Übung 1. KD	3 x 1	3 x 1
		Übung 2. KD	3 x ½	3 x ½
		Wenn Gesang nicht 1. oder 2. KD: Übung Stimmbildung/Gesang bzw.	} ½	} ½
		Wenn Gesang 1. oder 2. KD: Übung Ensemblepraxis		
		Übung Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation II: Liedbegleitung	1	1
		Übung Tonsatz (Musikalische Satzlehre und Analyse) Kurs III	1	1

		Übung Tonsatz (Musikalische Satzlehre und Analyse) Kurs IV	1	1
		Summe SWS Modul 4:	8	8
5	Musik- wissenschaft	Hauptseminar Historische Musikwissenschaft I	2	2
		Hauptseminar Historische Musikwissenschaft II	2	2
		Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft (eines der Hauptseminare mit LN)	2	2
		Summe SWS Modul 5:	6	6
6	Musik- pädagogik	Hauptseminar Geschichte der Musikpädagogik	2	2
		Hauptseminar Praxis des Musikunterrichts	2	2
		Hauptseminar Systematische Musikpädagogik (eines der Hauptseminare mit LN)	2	2
		Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum	1	1
		Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum	1	1
		Summe SWS Modul 6:	8	8

Legende:

1. KD = 1. künstlerische Disziplin

2. KD = 2. künstlerische Disziplin

LN = Leistungsnachweis

(3) Gesang kann als 1. oder 2. künstlerische Disziplin gewählt werden. Für Studierende des Studiengangs GHR mit dem Studienschwerpunkt HR ist ein Tasteninstrument als 1. oder 2. künstlerische Disziplin obligatorisch. Für Studierende des Studiengangs GHR mit dem Studienschwerpunkt G ist ein Akkordinstrument als 1. oder 2. künstlerische Disziplin obligatorisch.

§ 6 Vermittlungsformen und Selbststudium

(1) Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lehrveranstaltungen und Selbststudium erworben.

(2) Als Lehrveranstaltungen werden angeboten: Seminar (Einführungsseminar, Proseminar, Hauptseminar, Vor- und Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum) zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fachthemen, Übung zur Erlangung praktischer Fähigkeiten, Schulpraktikum (s. § 9).

(3) Das Studienangebot unterscheidet folgende Veranstaltungsarten: Pflichtveranstaltungen (Pf), Wahlpflichtveranstaltungen (WPf) und Wahlveranstaltungen (W). Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren Besuch verbindlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen in Bereichen, in denen aus einer größeren Zahl von Veranstaltungen gewählt werden kann. Wahlveranstaltungen ermöglichen eine Schwerpunktbildung bzw. Ergänzung des Studiums nach freiem Ermessen des Studierenden.

(4) Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, der Anfertigung schriftlicher Arbeiten sowie der Abrundung, Vertiefung und Ausweitung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere auch der Schwerpunktbildung durch selbständige Literaturstudien. Hierfür stehen die Universitäts- und Stadtbibliothek, die Fakultätsbibliothek, die Lehrbuchsammlung, die Präsenzbibliothek des Institut für Musikpädagogik sowie die Präsenzbibliothek des Instituts für Musikalische Volkskunde zur Verfügung. Für das fachpraktische Studium sind Übungsräume und bestimmte Instrumente verfügbar.

§ 7 Grundstudium

(1) Das Grundstudium vermittelt in orientierender Weise die Grundlagen des Unterrichtsfaches und führt in dessen Gegenstände und Methoden ein. Es umfasst drei Semester und 18 SWS.

(2) Im Grundstudium müssen aus dem Modul 3 (Einführung in Musikpädagogik und Musikwissenschaft) folgende Pflichtveranstaltungen absolviert werden:

- Einführungsseminar Musikpädagogik (mit Leistungsnachweis),
- Einführungsseminar Musikwissenschaft (mit Leistungsnachweis),
- Proseminar Musikpädagogik,
- Proseminar Musikwissenschaft.

Die Erteilung der beiden Leistungsnachweise setzt die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung (Versäumnis von nicht mehr als zwei Sitzungen) und eine individuell nachprüfbar Leistung (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine etwa 20-minütige mündliche Prüfung) voraus. Die Anforderungen im Einzelnen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch den jeweiligen Dozenten oder die jeweilige Dozentin festgelegt. Der erfolgreiche Besuch der Proseminare wird bei aktiver und regelmäßiger Teilnahme durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt. Im Grundstudium ist studienbegleitend ein Portfolio anzulegen, dessen spezifische Anforderungen im Anhang dieser Studienordnung dokumentiert sind (vgl. Anhang 4 Nr. 2.2).

(3) Folgen in den Modulen 1 (Musikpraxis) und 2 (Musiktheorie) mehrere nach Schwierigkeit oder Lehrstoff gestaffelte Semesterkurse aufeinander, so ist der Abschluss jedes Kurses die Voraussetzung für den jeweils folgenden Kurs. In den Disziplinen Gehörbildung und Tonsatz besteht dieser Abschluss jeweils in einer Klausur von 45minütiger Dauer. Der Abschluss von Ensembleleitung I besteht in der Durchführung von Leitungsaufgaben nach Festlegung durch den Dozenten oder die Dozentin und am Ende von Kurs II in der Durchführung einer Ensembleprobe. Der erfolgreiche Abschluss der Übungen der 1. und 2. künstlerischen Disziplin, Kombiblock I und II, Stimmbildung/Gesang bzw. Ensemblepraxis, Ensembleleitung I und II, Gehörbildung I und II, Schulpraktisches Instrumentalspiel I, Gruppenimprovisation, Tonsatz I und II, Szenisches Spiel sowie Musik und Bewegung wird bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme am jeweiligen Semesterende durch Unterschrift des Dozenten oder der Dozentin bestätigt.

(4) Die freiwillige Teilnahme an zusätzlichen wissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen schon während des Grundstudiums wird dringend empfohlen.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums wird aufgrund der Unterschriften der Lehrenden auf dem Studienbegleitbogen durch die Modulbeauftragten festgestellt. Er ist grundsätzlich Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums in den Modulen 4-6. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach den Bestimmungen

der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 21. Dezember 2005 abgeschlossen. Die Zwischenprüfung erfolgt in der 1. und 2. künstlerischen Disziplin sowie in Musikpädagogik und Musikwissenschaft.

§ 8 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten. Es umfasst 4 Semester und 22 SWS.
- (2) Das Hauptstudium umfasst das Studium der Module 4 (Musikpraxis 2), 5 (Musikwissenschaft), 6 (Musikpädagogik) sowie das Schulpraktikum. Ein Leistungsnachweis ist in der Fachwissenschaft, ein weiterer ist in der Fachdidaktik zu erbringen.
- (3) Die Erteilung der beiden Leistungsnachweise (Module 5 und 6) setzt eine individuell nachprüfbar Leistung (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine zweistündige Klausur) voraus. Der erfolgreiche Besuch der Hauptseminare bzw. Seminare wird bei aktiver Teilnahme und regelmäßigem Besuch (Versäumnis von nicht mehr als zwei Sitzungen) durch Teilnahmenachweis bescheinigt.
- (4) In den Lehrveranstaltungen Tonsatz (Modul 4), Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation II: Liedbegleitung, wird der erfolgreiche Abschluss aufgrund einer jeweils 20minütigen Prüfung festgestellt. Der erfolgreiche Abschluss von Stimmbildung/Gesang wird durch eine praktische Prüfung von 10 Minuten Dauer erbracht. Ist Gesang 1. oder 2. künstlerische Disziplin, wird der erfolgreiche Abschluss der Ensemblepraxis bei aktiver Teilnahme und regelmäßigem Besuch durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt.
- (5) Die Abschlüsse der 1. künstlerischen Disziplin sowie der 2. künstlerischen Disziplin sind Teil der fachpraktischen Prüfung (s. § 12 dieser Ordnung).
- (6) Die freiwillige Teilnahme an zusätzlichen wissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums wird empfohlen.

§ 9 Schulpraktikum

Das fachdidaktische Schulpraktikum wird von den Unterrichtsfächern organisiert. Es umfasst acht Wochen, von denen vier Wochen auf jedes Fach entfallen. Im Unterrichtsfach Musik werden die Studierenden im „Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum“ (Modul 6) in Methoden des forschenden Lernens eingeführt. Jeder Studierende verfolgt im Rahmen seines Praktikums ein Vorhaben der Praxisforschung, das im „Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum“ (Modul 6) präsentiert und ausgewertet und mit Hilfe eines Praktikumsberichts dokumentiert wird. Wegen der auf zwei Semester angelegten Praktikumsbetreuung empfiehlt es sich, das Vorbereitungsseminar unmittelbar zu Beginn des Hauptstudiums zu belegen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Ausschuss für die Zwischenprüfung für das Unterrichtsfach Musik. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt nach § 63 Abs. 2 HG durch das Landesprüfungsamt für Erste

Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) unter Beteiligung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

§ 11 Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Musik

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- Fachpraktische Prüfung in der 1. künstlerischen Disziplin mit mündlicher Erläuterung und in der 2. künstlerischen Disziplin (siehe § 12),
- Prüfung in Musikwissenschaft,
- Prüfung in Fachdidaktik (Musikpädagogik),
- ggf. schriftliche Hausarbeit in Musikwissenschaft oder Fachdidaktik. (Die schriftliche Hausarbeit kann in einem der Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft geschrieben werden.)

Von den Prüfungen in Musikwissenschaft und Fachdidaktik ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich abzulegen. Der Prüfling kann wählen, welche Prüfung schriftlich und welche Prüfung mündlich abgelegt wird. Das Landesprüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erst dann aus, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft.

§ 12 Fachpraktische Prüfung

(1) Die fachpraktische Prüfung ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung wird während des Hauptstudiums ausgesprochen. Voraussetzungen für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums von Kombiblock I und II, Stimmbildung/Gesang [wenn Ges. nicht 1. oder 2. künstlerische Disziplin] bzw. Ensemblepraxis [wenn Gesang 1. oder 2. künstlerische Disziplin], Ensembleleitung I und II, Gehörbildung I und II, Schulpr. Instrumentalspiel I und II, Gruppenimprovisation, Tonsatz I-IV, Szenisches Spiel, Musik und Bewegung. Die fachpraktische Prüfung kann in den beiden künstlerischen Disziplinen entweder zum gleichen Termin oder zu unterschiedlichen Terminen abgelegt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung beim Landesprüfungsamt, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Benennung der beiden künstlerischen Disziplinen;
- die Benennung der Mitglieder bzw. Angehörigen der Hochschule, bei denen die oder der Studierende zuletzt in ihren oder seinen Prüfungsdisziplinen studiert hat;
- den Nachweis der Eignung für das Studium im Unterrichtsfach Musik gemäß § 45 LPO;
- Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von Kombiblock I und II, Stimmbildung/Gesang [wenn Ges. nicht 1. oder 2. künstlerische Disziplin] bzw. Ensemblepraxis [wenn Gesang 1. oder 2. künstlerische Disziplin], Ensembleleitung I und II, Gehörbildung I und II, Schulpr. Instrumentalspiel I und II, Gruppenimprovisation, Tonsatz I-IV, Szenisches Spiel, Musik und Bewegung (s. Studienbegleitbogen).

(3) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf die 1. künstlerische Disziplin mit mündlicher Erläuterung eines Werkes aus der Prüfung unter musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Aspekten und auf die 2. künstlerische Disziplin und wird jeweils von zwei Mitgliedern des Landesprüfungsamtes abgenommen.

(4) Die fachpraktische Prüfung dauert in der 1. künstlerischen Disziplin 20 bis 30 Minuten, in der 2. künstlerischen Disziplin 15 bis 20 Minuten.

(5) In der 1. künstlerischen Disziplin sind Werke gehobenen Schwierigkeitsgrades aus mindestens drei Epochen, in der 2. künstlerischen Disziplin sind Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus mindestens zwei Epochen vorzutragen, darunter jeweils mindestens ein Werk des 20. Jahrhunderts. Je eines der Stücke soll ein Kammermusikwerk sein.

§ 13 Erweiterungsprüfung gemäß § 29 Abs. 3 LPO

Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:

- Nachweis der studienbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik
- vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Unterrichtsfach Musik, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden,
- im Hauptstudium ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik.

Die Anforderungen in der Erweiterungsprüfung sind mit denen einer Ersten Staatsprüfung identisch (je eine Prüfung in Fachwissenschaft und in Fachdidaktik). Von den beiden Prüfungen ist eine mündlich und eine schriftlich abzulegen. Der Prüfling kann wählen, welche Prüfung schriftlich und welche Prüfung mündlich abgelegt wird. Außerdem sind Nachweise über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung gemäß § 11 Abs. 3, 4 und 5 vorzulegen. Die Zwischenprüfung und das Schulpraktikum entfallen.

§ 14 Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Studentin oder ein Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von der Dozentin bzw. der Dozent oder der bzw. dem Aufsichtsführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der Studentin oder dem Studenten erbrachte Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(2) Ebenso nehmen alle hauptamtlich Lehrenden des Unterrichtsfaches Musik in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der individuellen Studiengestaltung, Studienorganisation und Wahl ihrer Studienschwerpunkte zu beraten.

(3) Zu Beginn jedes Semesters findet eine eigene Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. Zeit und Ort der Studienberatung werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Instituts für Musikpädagogik bekannt gemacht.

(4) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft.

(5) Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anhang beigelegt, der als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen soll.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach „Musik“ im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 2. Juli 2008 und Beschluss des Rektorats vom 8. August 2008

Köln, den 15. August 2008

gez.
Univ.-Prof. Dr. Thomas Kaul
Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Anhang

Inhalt des Anhangs:

- (1) Auszug aus der **Zwischenprüfungsordnung** der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
- (2) **Modulkatalog** für das Unterrichtsfach Musik im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“
- (3) **Studienplan** für das Unterrichtsfach Musik im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“
- (4) **Portfolio** und Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Musik
- (5) **Studienbegleitbögen**

(1) Auszug aus der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

§ 27 Musik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Musikpraxis 1
- ◆ Modul 2: a) Musiktheorie für die Grundschule bzw. Modul 2: b) Musiktheorie für Haupt- und Realschule und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (je nach Studienschwerpunkt)
- ◆ Modul 3: Einführung in Musikpädagogik und Musikwissenschaft

Im Modul 3 sind zwei Leistungsnachweise in Einführungsseminaren der Bereiche Musikwissenschaft und Musikpädagogik / Didaktik der Musik zu erwerben. Außerdem ist ein Portfolio anzufertigen, das Arbeitsprozesse und -ergebnisse des Grundstudiums im Fach Musik dokumentiert.

2. Prüfungsanforderungen

Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden die Steigerung ihrer künstlerisch-praktischen Fähigkeiten sowie ein Grundlagenwissen in den Disziplinen Musikwissenschaft und Musikpädagogik nachweisen, das als Basis für Vertiefungen und Spezialisierungen während des Hauptstudiums geeignet ist. Darüber hinaus sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbstständig ihr Hörrepertoire zu erweitern und Lernprozesse in den genannten Bereichen zu initiieren und kritisch zu reflektieren. Dieser Nachweis geschieht anhand eines Portfolios, verstanden als eine von den Studierenden selbst zusammengestellte Dokumentation eigener Arbeitsprozesse und deren Resultate. In der Zwischenprüfung sind im Einzelnen folgende Leistungen nachzuweisen:

- (1) In den künstlerischen Fächern (Musikpraxis):
Gefordert wird ein Leistungsfortschritt gegenüber der Eignungsprüfung.
- (2) In Musikwissenschaft und Musikpädagogik:
In der Leseliste für das Portfolio im Fach Musik ist Literatur aus den Fachbereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik aufgeführt, die für die Lektüre im Grundstudium verbindlich ist. Darüber hinaus und anknüpfend an diese zu lesende Literatur sollten jeweils in Musikwissenschaft und Musikpädagogik in mindestens zwei weiteren Themengebieten individuelle Schwerpunkte gebildet werden, zu denen zusätzliche Literatur herangezogen wird. Diese Schwerpunkte werden im Portfolio dokumentiert und bilden die Grundlage für die mündlichen Prüfungen.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung im Fach Musik besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- (1) Vorspiel auf dem Hauptinstrument* bzw. Vorsingen, wenn Gesang als künstlerisches Hauptfach* gewählt wurde, von zwei Stücken unterschiedlichen Charakters und Stils und insgesamt 10 bis 15 Minuten Dauer. Die Auswahl der Stücke trifft der bzw. die Prüfende. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann dazu Vorschläge machen.

- (2) Vorspiel auf dem Nebeninstrument* bzw. Vorsingen, wenn Gesang als künstlerisches Nebenfach** gewählt wurde, von zwei Stücken unterschiedlichen Charakters und Stils und insgesamt 5 bis 10 Minuten Dauer. Die Auswahl der Stücke trifft der bzw. die Prüfende. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann dazu Vorschläge machen.
- (3) Mündliche Prüfung in Musikwissenschaft von 15 Minuten Dauer. Die Schwerpunktthemen sind mit den Prüfenden vorab abzustimmen.
- (4) Mündliche Prüfung in Musikpädagogik von 15 Minuten Dauer. Die Schwerpunktthemen sind mit den Prüfenden vorab abzustimmen.

* Die Studienordnung für das Unterrichtsfach Musik GHR verwendet die Bezeichnungen 1. bzw. 2. künstlerische Disziplin.

(2) Modulkatalog für das Unterrichtsfach Musik im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“

Modul 1 Musikpraxis 1

a) verantwortliche(r) Dozent/in, beteiligte Lehrende

siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

b) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

- Instrumentale und vokale Techniken kennen- und anwenden lernen.
- Künstlerische Ausdrucksfähigkeit in der Auseinandersetzung mit Werken entwickeln.
- Methoden der Stimmbildung bei Kindern und Jugendlichen kennen lernen.
- Leitung von Ensembles üben.

c) Lehrformen

Einzelunterricht

Gruppenunterricht

Übung

d) Adressatenkreis

Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

e) Einordnung des Moduls

Dieses Modul wird im Grundstudium studiert.

Modul 2a Musiktheorie für die Grundschule

a) verantwortliche(r) Dozent/in, beteiligte Lehrende

siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

b) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

- Bewusstes und differenziertes Hören rhythmischer, melodischer, harmonischer und formaler Verläufe.
- Erfassen und Darstellen von Satztechniken und Kompositionsmethoden verschiedener Epochen, Stile und Genres.
- Vertrautheit im Umgang mit Improvisationsmodellen und -techniken in verschiedenen Stilen.
- Fähigkeit, Lieder verschiedener Epochen und Genres stilistisch angemessen begleiten zu können.
- Kenntnis der Möglichkeiten und Methoden des szenischen Spiels und der Gruppenimprovisation mit Schülerinnen und Schülern der Grundschule sowie die Fähigkeit, diese anwenden und in einen didaktischen Zusammenhang stellen zu können.
- Kenntnis und Verfügung über Modelle und Methoden zur Entwicklung von Bewegungsgestaltung zur Musik und zum Gebrauch von Tänzen in der Gruppe mit

Schülerinnen und Schülern der Grundschule sowie die Fähigkeit, diese in einen didaktischen Zusammenhang stellen zu können.

c) Lehrform

Übung

d) Adressatenkreis

Studierende für das Lehramt an Grundschulen

e) Einordnung des Moduls

Dieses Modul wird im Grundstudium studiert.

Modul 2b Musiktheorie für die Haupt- und Realschule und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule

a) verantwortliche(r) Dozent/in, beteiligte Lehrende

siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

b) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

- Bewusstes und differenziertes Hören rhythmischer, melodischer, harmonischer und formaler Verläufe.
- Erfassen und Darstellen von Satztechniken und Kompositionsmethoden verschiedener Epochen, Stile und Genres.
- Vertrautheit im Umgang mit Improvisationsmodellen und -techniken in verschiedenen Stilen.
- Fähigkeit, Lieder verschiedener Epochen und Genres stilistisch angemessen begleiten zu können.
- Kenntnis der Möglichkeiten und Methoden des szenischen Spiels und der Gruppenimprovisation mit Schülerinnen und Schülern der Haupt- und Realschule und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule sowie die Fähigkeit, diese anwenden und in einen didaktischen Zusammenhang stellen zu können.
- Kenntnis und Verfügung über Modelle und Methoden zur Entwicklung von Bewegungsgestaltung zur Musik und zum Gebrauch von Tänzen in der Gruppe mit Schülerinnen und Schülern der Haupt- und Realschule und der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule sowie die Fähigkeit, diese in einen didaktischen Zusammenhang stellen zu können.

c) Lehrform

Übung

d) Adressatenkreis

Studierende für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

e) Einordnung des Moduls

Dieses Modul wird im Grundstudium studiert.

Modul 3 Einführung in Musikpädagogik und Musikwissenschaft

a) verantwortliche(r) Dozent/in, beteiligte Lehrende

siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

b) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

- Kenntnis und Übung in der Verwendung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in Musikwissenschaft und Musikpädagogik.
- Überblickswissen in historischer und systematischer Musikwissenschaft und Kenntnis fachspezifischer Forschungsmethoden.
- Überblickswissen über Geschichte und Arbeitsfelder der Musikpädagogik und Kenntnis fachspezifischer Forschungsmethoden.
- Fähigkeit zur kritischen Rezeption von Forschungsergebnissen und grundlegendes fachspezifisches Problem- und Methodenbewusstsein.

c) Lehrformen

Einführungsseminar

Proseminar

d) Adressatenkreis

Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

e) Einordnung des Moduls

Dieses Modul wird im Grundstudium studiert.

Modul 4 Musikpraxis 2

a) verantwortliche(r) Dozent/in, beteiligte Lehrende

siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

b) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

- Instrumentale und vokale Techniken kennen- und anwenden lernen.
- Künstlerische Ausdrucksfähigkeit in der Auseinandersetzung mit Werken entwickeln.
- Methoden der Stimmbildung bei Kindern und Jugendlichen kennen lernen.
- Leitung von Ensembles üben.
- Improvisatorische Musiziermodelle für die eigene Praxis und das Musizieren mit Schülerinnen und Schülern kennen und praktizieren lernen.
- Modelle der Liedbegleitung kennen und praktizieren lernen.
- Satztechnische Exempla analysieren und realisieren.

c) Lehrformen

Einzelunterricht

Gruppenunterricht

Übung

d) Adressatenkreis

Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

e) Einordnung des Moduls

Dieses Modul wird im Hauptstudium studiert und baut auf Modul 1 (Musikpraxis 1) auf.

Modul 5 Musikwissenschaft**a) verantwortliche(r) Dozent/in, beteiligte Lehrende**

siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

b) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

- Erweiterung und Vertiefung des musikgeschichtlichen Überblickswissens.
- Exemplarische Auseinandersetzung mit musikalischen Werken in analytischer, historischer, rezeptionsästhetischer und soziologischer Perspektive.
- Musik und musikalische Tätigkeit verschiedener Epochen, Kulturen, Stile und Genres im Kontext ihrer historischen, soziologischen, psychologischen, ästhetischen, ideologischen, kulturellen, ökonomischen und physikalisch-physiologischen Bedingungen und Wirkungen erfassen und darstellen.
- Problemorientierte Darstellung von Forschungsergebnissen und Entwicklung eines fachspezifischen Problem- und Methodenbewusstseins.
- Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten.
- Entwicklung und Begründung eigener Erkenntnisinteressen in wissenschaftlich fundierter Auseinandersetzung mit Forschungserträgen.

c) Lehrform

Hauptseminar

d) Adressatenkreis

Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule

e) Einordnung des Moduls

Dieses Modul wird im Hauptstudium studiert und baut auf Modul 3 auf.

Modul 6 Musikpädagogik**a) verantwortliche(r) Dozent/in, beteiligte Lehrende**

siehe aktuelles kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

b) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

- Musikbezogene Lernmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen realistisch einschätzen können.
- Musikbezogene Lerntätigkeiten sowie musikpädagogische Lehrtätigkeiten entwerfen und vorbereiten können.
- Sich mit Kindern und Jugendlichen über musikbezogene Lerntätigkeiten verständigen können.
- Unterrichtsbedingungen gestalten können, die geeignet und angemessen erscheinen, die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen zu wecken und zu befördern, musikbezogene Lerntätigkeiten zu vollziehen.
- Musikbezogene Lerntätigkeiten angemessen begleiten können.
- Den Wert vollzogener musikbezogener Lerntätigkeiten von Kindern und Jugendlichen beurteilen können.
- Eigenes musikpädagogisches Denken und Handeln reflektieren und in Frage stellen können.
- Die Bereitschaft aufbringen, die Fachlichkeit des eigenen musikpädagogischen Denkens und Handelns weiterzuentwickeln.
- Einblicke gewinnen in die Probleme, Inhalte und Methoden der Musikpädagogik als Wissenschaft.

c) Lehrformen

Seminar

Hauptseminar

d) Adressatenkreis

Studierende des Lehramtes Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

e) Einordnung des Moduls

Dieses Modul wird im Hauptstudium studiert und baut auf Modul 3 auf.

(3) Studienplan für das Unterrichtsfach Musik im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“

GRUND-STUDIUM	Modul 1	Modul 2a/Modul 2b	Modul 3
1. Semester	- 1. KD - 2. KD - Kombiblock I - Stimmbildung / Gesang oder Ensemblepraxis	- Gehörbildung I - Gruppenimprovisation	- Einführungsseminar Musikpädagogik mit LN - Einführungsseminar Musikwissenschaft mit LN
2. Semester	- 1. KD - 2. KD - Kombiblock II - Ensembleleitung I	- Gehörbildung II - Tonsatz I - Szenisches Spiel	- Proseminar Musikpädagogik
3. Semester	- 1. KD - 2. KD - Ensembleleitung II	- Schulpraktisches Instrumentalspiel I - Tonsatz II - Musik und Bewegung	- Proseminar Musikwissenschaft

HAUPT-STUDIUM	Modul 4	Modul 5	Modul 6
4. Semester	- 1. KD - 2. KD - Stimmbildung/Gesang oder Ensemblepraxis - Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation II - Tonsatz III	- Hauptseminar Musikwissenschaft	- Hauptseminar Musikpädagogik - Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum
5. Semester	- 1. KD - 2. KD - Tonsatz IV	- Hauptseminar Musikwissenschaft mit LN	- Hauptseminar Musikpädagogik - Nachbereitungsseminar zum Schulpraktikum
6. Semester	- 1. KD - 2. KD	- Hauptseminar Musikwissenschaft	- Hauptseminar Musikpädagogik mit LN

Legende:

1. KD = 1. künstlerische Disziplin

2. KD = 2. künstlerische Disziplin

(4) Portfolio und Zwischenprüfung im Fach Musik

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 8 Abs. 2 LPO sollen die Studierenden durch die Zwischenprüfung nachweisen, dass sie „die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung“ erworben haben.

2. Konzeption der Zwischenprüfung

2.1. Ziel der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden die Steigerung ihrer künstlerisch-praktischen Fähigkeiten sowie den Aufbau eines Grundlagenwissens in den Disziplinen Musikwissenschaft und Musikpädagogik nachweisen, das als Basis für Vertiefungen und Spezialisierungen während des Hauptstudiums geeignet ist. Zu dem Basiswissen in den Fächern Musikpädagogik und Musikwissenschaft gehört auch ein Überblick über die jeweiligen Teildisziplinen und Forschungsmethoden. Darüber hinaus sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbstständig ihr individuelles Hörrepertoire zu erweitern und eigene Lernprozesse in den genannten Bereichen zu initiieren und kritisch zu reflektieren.

Dieser Nachweis geschieht anhand eines Portfolios, verstanden als eine von den Studierenden selbst zusammengestellte Dokumentation eigener Arbeitsprozesse und deren Resultate.

2.2. Inhaltliche Gestaltung eines Portfolios

Zur Zwischenprüfung legen die Studierenden ein Portfolio vor, das neben Titelblatt und Inhaltsverzeichnis zumindest folgende Abschnitte enthalten soll:

A. Künstlerischer Bereich

- A.1. Auflistung aller im Laufe des Grundstudiums in den einzelnen Lehrveranstaltungen studierten Übungen und Werke bzw. der eigenen Kompositionen oder Transpositionen (evtl. mit Noten, eigenen Audio- oder Video-Aufnahmen auf CD-Rom, eigenen Werkerläuterungen oder Bemerkungen zu Lernschwierigkeiten)
- A.2. Auflistung der in der Zwischenprüfung präsentablen Werke, die den aktuellen Lernstand dokumentieren
- A.3. Selbsteinschätzung der eigenen musikalisch-künstlerischen Fähigkeiten (Ausgangsvoraussetzungen, Lernprozesse, künstlerischer und technischer Wert der bisher erreichten Lernergebnisse)
- A.4. Perspektiven für das weitere Studium

B. Musikwissenschaftlicher Bereich

- B.1. Zusammenfassungen der bisher gelesenen Literatur aus dem Bereich Musikwissenschaft (Titelleiste mit wissenschaftlich korrekter Literaturangabe und kurze Zusammenfassung inklusive persönlicher Wertung, siehe Anlage 5.2; aktuelle Leseliste siehe Zwischenprüfungsordner in der Institutsbibliothek)
- B.2. Auflistung der bisher besuchten Lehrveranstaltungen
- B.3. Eigene Seminararbeiten, evtl. auch Mitschriften aus den besuchten Lehrveranstaltungen

- B.4. Selbst erstelltes Glossar der abprüfbaren Grundbegriffe und Wissensbestände aus dem Modul 3
- B.5. Selbsteinschätzung des eigenen Stands der musikwissenschaftlichen Kenntnisse (unter Berücksichtigung der Fachsystematik)
- B.6. Offene Fragen und Perspektiven für das weitere Studium

C. Musikpädagogischer Bereich

- C.1. Zusammenfassungen der bisher gelesenen Literatur aus dem Bereich Musikpädagogik (Titelleiste mit wissenschaftlich korrekter Literaturangabe und kurze Zusammenfassung inklusive persönlicher Wertung, siehe Anlage 5.2; aktuelle Leseliste siehe Zwischenprüfungsordner in der Seminarbibliothek)
- C.2. Auflistung der bisher besuchten Lehrveranstaltungen
- C.3. Eigene Seminararbeiten, evtl. auch Mitschriften aus den besuchten Lehrveranstaltungen
- C.4. Selbst erstelltes Glossar der abprüfbaren Grundbegriffe aus dem Modul 3
- C.5. Selbsteinschätzung des eigenen Stands der musikpädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausgangsvoraussetzungen, Lernprozesse, Wert der bisher erreichten Ergebnisse)
- C.6. Offene Fragen und Perspektiven für das weitere Studium

3. Begleitung der individuellen Portfolio-Arbeit und Vorbereitung der Zwischenprüfung

Im ersten Semester erfolgt im Rahmen der Einführungsseminare Musikwissenschaft und Musikpädagogik eine Einführung in die Erstellung des Portfolios:

- zu Beginn des Semesters Vorstellung der Arbeitsform Portfolio,
- gegen Ende des Semesters Präsentation der individuellen Portfolioform durch die Studierenden mit Rückmeldung durch die KommilitonInnen,
- individuelles Planungs- und Entwicklungsgespräch mit dem/r Dozenten/in während der Sprechstundenzeit.

Spätestens am Ende des zweiten Semesters sollten alle Studierende mit einem/r Dozenten/in ihrer Wahl oder einem/r Beauftragten ein Planungs- und Entwicklungsgespräch auf der Grundlage ihres Portfolios führen, das die perspektivische Planung der Zwischenprüfung schon umfasst. Zu Beginn des dritten Semesters findet mit der/m Prüfenden ein Gespräch zur konkreten Vorbereitung der Zwischenprüfung anhand des Portfolios statt; spätestens zwei Wochen vor der Prüfung melden sich die Studierenden bei den Prüfenden zur Zwischenprüfung an (Anmeldeformulare im Sekretariat). Die Portfolio-Begleitung wird protokolliert. Das Protokoll (vgl. Anlage) ist Bestandteil des Portfolios.

4. Organisation der Zwischenprüfung

In allen Prüfungsteilen wird das Portfolio vollständig vorgelegt. Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilen:

- Teil 1: künstlerisch: Vorspiel in der 1. und der 2. künstlerischen Disziplin
- Teil 2: mündliche Prüfung in Musikwissenschaft (15 Minuten)
- Teil 3: mündliche Prüfung in Musikpädagogik (15 Minuten)

(5) Studienbegleitbögen für die Studiengänge GHR Schwerpunkt G und GHR Schwerpunkt HR

**Studienbegleitbogen des Studiengangs GHR
- Schwerpunkt Grundschule -**

**des Instituts für Musikpädagogik
der Universität zu Köln**

Name: _____

Matrikelnummer: _____

1) Modul Musikpraxis 1:

	Fachsem.	Instrument bzw. Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stundenzahl	DozentIn	Unterschrift
1. künstlerische Disziplin			1		
			1		
			1		
2. künstlerische Disziplin			½		
			½		
			½		
Kombiblock I (Perc.)			½		
Kombiblock II (Bl. o. Str. bzw. Git.)			½		
Stimmbildung/Gesang <small>(wenn Ges. nicht 1. oder 2. KD)</small>			½		
Stimmbildung/Gesang ¹ <small>(wenn Ges. nicht 1. oder 2. KD)</small>			½		
Stimmbildung/Gesang ¹ <small>(wenn Ges. nicht 1. oder 2. KD)</small>			½		
Ensemblepraxis <small>(wenn Gesang 1. oder 2. KD)</small>			½		
Ensembleleitung I <small>(Kinderchorleitung I / Stimmbildung mit Kindern)</small>			1		
Ensembleleitung II <small>(Kinderchorleitung II / Stimmbildung mit Kindern)</small>			1		

¹ Die beiden halben SWS Stimmbildung/Gesang werden nur von denjenigen Studierenden belegt, die Gesang nicht als 1. oder 2. künstlerische Disziplin gewählt haben.

Name: _____

Matrikelnummer: _____

2) Modul Musiktheorie für Studiengang GHR, Schwerpunkt Grundschule:

	Fachsem.	Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift
Gehörbildung I			1		
Gehörbildung II			1		
Schulpr. Instr.spiel I (Git. oder Kl.)			1		
Gruppenimprovisation			1		
Tonsatz I (Mus. Satzlehre, Analyse)			1		
Tonsatz II (Mus. Satzlehre, Analyse)			1		
Szenisches Spiel (f. Grundschule)			1		
Musik und Bewegung (f. Grundschule)			1		

3) Modul Einführung in Musikpädagogik und Musikwissenschaft:

	Fachsem.	Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift
Einführungsseminar Musikpädagogik mit LN	1		2		
Proseminar Musikpädagogik			2		
Einführungsseminar Musikwissenschaft mit LN	1		2		
Proseminar Musikwissenschaft			2		

Weitere besuchte Lehrveranstaltungen im Grundstudium:

Veranstaltungstitel und Ggf. -form	Fachsem.	Zuordnung zum Modul	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Dokumentation der Portfolio-Begleitung im Grundstudium

Zeitpunkt und Datum	Titel	Inhaltliche Bemerkungen (Themen der individuellen Beratung)
1. Studien- semester	Gespräch zur Erstellung des Portfolios und zur Vorbereitung der Zwischenprüfung bei ...	
2. Studien- semester	Gespräch zur Wahl der Vertiefungsthemen in Musikwissenschaft bei ...	
2. Studien- semester	Gespräch zur Wahl der Vertiefungsthemen in Musikpädagogik bei ...	
3. Studien- semester	Anmeldung zur Zwischenprüfung in Musikwissenschaft bei ...	
3. Studien- semester	Anmeldung zur Zwischenprüfung in Musikpädagogik bei ...	

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Nachweis über die erfolgreich abgelegten Teile der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung in den Disziplinen **Musikwissenschaft** und **Musikpädagogik** wurde erfolgreich absolviert.

Datum, Unterschrift der Prüfenden: _____

Die Zwischenprüfung in der 1. künstlerischen Disziplin _____ wurde erfolgreich absolviert.

Datum, Unterschrift der Prüfenden: _____

Die Zwischenprüfung in der 2. künstlerischen Disziplin _____ wurde erfolgreich absolviert.

Datum, Unterschrift der Prüfenden: _____

--- Ende des Grundstudiums ---

4) Modul Musikpraxis 2:

	Fachsem.	Instrument bzw. Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stundenzahl	DozentIn	Unterschrift
1. künstlerische Disziplin			1		
			1		
			1		
2. künstlerische Disziplin			1/2		
			1/2		
			1/2		
Stimmbildung/Gesang <small>(wenn Ges. nicht 1. oder 2. KD)</small>			1/2		
Ensemblepraxis <small>(wenn Gesang 1. oder 2. KD)</small>			1/2		
Schulpr. Instrumental- spiel/Improvisation II: Liedbegleitung			1		
Tonsatz (Musikalische Satzlehre und Analyse) Kurs III			1		
Tonsatz (Musikalische Satzlehre und Analyse) Kurs IV			1		

Name: _____

Matrikelnummer: _____

5) Modul Musikwissenschaft:

	Fachsem.	Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift
Hauptseminar Historische Musikwissenschaft I			2		
Hauptseminar Historische Musikwissenschaft II			2		
Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft			2		

6) Modul Musikpädagogik:

	Fachsem.	Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift
Hauptseminar Geschichte der Musikpädagogik			2		
Hauptseminar Praxis des Musikunterrichts			2		
Hauptseminar Systemat. Musikpädagogik			2		
Vorbereitungsem. Schulprakt.			1		
Nachbereitungsem. Schulprakt.			1		

Leistungsnachweise aus Modul 5 und 6

	Mo- dul	Titel der Veranstaltung	Fachse m.	Titel des Leistungsnachweises	Art LN	DozentIn	Unterschrift
Musik- Päda- gogik							
Musik- wissen- schaft							

Schulpraktikum (i.d.R. 4 Wochen á 5 Tage á 2 Stunden in der Schule):

Schule	MentorIn	Unterschrift

Studienbegleitbogen des Studiengangs GHR - Schwerpunkt Haupt- und Realschule und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule -

**des Instituts für Musikpädagogik
der Universität zu Köln**

Name: _____

Matrikelnummer: _____

1) Modul Musikpraxis 1:

	Fach- sem.	Instrument bzw. Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stunden- zahl	DozentIn	Unterschrift
1. künstlerische Disziplin			1		
			1		
			1		
2. künstlerische Disziplin			½		
			½		
			½		
Kombiblock I (Perc.)			½		
Kombiblock II (Bl. o. Str. bzw. Git.)			½		
Stimmbildung/Gesang <small>(wenn Ges. nicht 1. oder 2. KD)</small>			½		
Stimmbildung/Gesang ¹ <small>(wenn Ges. nicht 1. oder 2. KD)</small>			½		
Stimmbildung/Gesang ¹ <small>(wenn Ges. nicht 1. oder 2. KD)</small>			½		
Ensemblepraxis <small>(wenn Gesang 1. oder 2. KD)</small>			½		
Ensembleleitung I <small>(Kinderchorleitung I / Stimmbildung mit Kindern)</small>			1		
Ensembleleitung II <small>(Kinderchorleitung II / Stimmbildung mit Kindern)</small>			1		

¹ Die beiden halben SWS Stimmbildung/Gesang werden nur von denjenigen Studierenden belegt, die Gesang nicht als 1. oder 2. künstlerische Disziplin gewählt haben.

Name: _____

Matrikelnummer: _____

2) Modul Musiktheorie für die Studiengänge GHR, Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule:

	Fachsem.	Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift
Gehörbildung I			1		
Gehörbildung II			1		
Schulpr. Instr.spiel I (Git. oder Kl.)			1		
Gruppenimprovisation			1		
Tonsatz I (Mus. Satz-lehre, Analyse)			1		
Tonsatz II (Mus. Satz-lehre, Analyse)			1		
Szenisches Spiel (f. Haupt- und Realschule und die entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule.)			1		
Musik und Bewegung (f. Haupt- und Realschule und die entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule)			1		

3) Modul Einführung in Musikpädagogik und Musikwissenschaft:

	Fachsem.	Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift
Einführungsseminar Musikpädagogik mit LN	1		2		
Proseminar Musikpädagogik			2		
Einführungsseminar Musikwissenschaft mit LN	1		2		
Proseminar Musikwissenschaft			2		

Weitere besuchte Lehrveranstaltungen im Grundstudium:

Veranstaltungstitel und Ggf. -form	Fachsem.	Zuordnung zum Modul	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Dokumentation der Portfolio-Begleitung im Grundstudium

Zeitpunkt und Datum	Titel	Inhaltliche Bemerkungen (Themen der individuellen Beratung)
1. Studien- semester	Gespräch zur Erstellung des Portfolios und zur Vorbereitung der Zwischenprüfung bei ...	
2. Studien- semester	Gespräch zur Wahl der Vertiefungsthemen in Musikwissenschaft bei ...	
2. Studien- semester	Gespräch zur Wahl der Vertiefungsthemen in Musikpädagogik bei ...	
3. Studien- semester	Anmeldung zur Zwischenprüfung in Musikwissenschaft bei ...	
3. Studien- semester	Anmeldung zur Zwischenprüfung in Musikpädagogik bei ...	

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Nachweis über die erfolgreich abgelegten Teile der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung in den Disziplinen **Musikwissenschaft** und **Musikpädagogik** wurde erfolgreich absolviert.

Datum, Unterschrift der Prüfenden: _____

Die Zwischenprüfung in der 1. künstlerischen Disziplin _____ wurde erfolgreich absolviert.

Datum, Unterschrift der Prüfenden: _____

Die Zwischenprüfung in der 2. künstlerischen Disziplin _____ wurde erfolgreich absolviert.

Datum, Unterschrift der Prüfenden: _____

--- Ende des Grundstudiums ---

4) Modul Musikpraxis 2:

1.			1		
künstlerische			1		
Disziplin			1		
2.			1/2		
künstlerische			1/2		
Disziplin			1/2		
Stimmbildung/Gesang <small>(wenn Ges. nicht 1. oder 2. KD)</small>			1/2		
Ensemblepraxis <small>(wenn Gesang 1. oder 2. KD)</small>			1/2		
Schulpr. Instrumental- spiel/Improvisation II: Liedbegleitung			1		
Tonsatz (Musikalische Satzlehre und Analyse) Kurs III			1		
Tonsatz (Musikalische Satzlehre und Analyse) Kurs IV			1		

Name: _____

Matrikelnummer: _____

5) Modul Musikwissenschaft:

	Fach sem.	Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift
Hauptseminar Historische Musikwissenschaft I			2		
Hauptseminar Historische Musikwissenschaft II			2		
Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft			2		

6) Modul Musikpädagogik:

	Fachse m.	Veranstaltungstitel und ggf. -form	Stunden-zahl	DozentIn	Unterschrift
Hauptseminar Geschichte der Musikpädagogik			2		
Hauptseminar Praxis des Musikunterrichts			2		
Hauptseminar Systemat. Musikpädagogik			2		
Vorbereitungssem. Schulprakt.			1		
Nachbereitungssem. Schulprakt.			1		

Leistungsnachweise aus Modul 5 und 6

	Mo- dul	Titel der Veranstaltung	Fachse m.	Titel des Leistungsnachweises	Art LN	DozentIn	Unterschrift
Musik- Päd- agogik							
Musik- wissen- schaft							

Schulpraktikum (i.d.R. 4 Wochen á 5 Tage á 2 Stunden in der Schule):

Schule	MentorIn	Unterschrift

